

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 15. Juli 1987

Rümlang. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit Beschluss Nr. 3205/1986 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Rümlang. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 321 vom 5. September 1986 die Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Rümlang fest. Für das von der Gemeindeversammlung einer Bauzone zugeteilte Grundstück Kat.-Nr. 3079 erliess die Baudirektion Landwirtschaftszone, da es von der regierungsrätlichen Genehmigung ausgenommen wurde. Mit Beschluss Nr. 573/1987 wurde der Zonenplan wiedererwägungsweise auch für das Grundstück Kat.-Nr. 3079 genehmigt. Mit der wiedererwägungsweise Genehmigung dieser Einzonung durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone für diesen Bereich wieder aufzuheben.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird in der Gemeinde Rümlang für das Gebiet Aegerter (Kat.-Nr. 3079) gemäss Plan vom 15. Juli 1987, Mst. 1:5000, aufgehoben.

Der Plan steht bei der Gemeindeganzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstr. 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Rümlang (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 15. Juli 1987
P2/K1

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

Ch. Zimmerhäll

versandt: 21. Juli 1987